

Statuten für den Dreangel zu Südlohn

erneuert 15. Febr. 1885

Wegen Vermissung des alten Fastnachtbuches wurde heute eine Versammlung anberaumt, wozu eine spezielle Einladung im ganzen Dreangel erging. Es versammelten sich die Mitglieder und einstimmig wurden folgende Paragraphen entworfen und genehmigt.

§ I

Der Dreangel ist zusammengesetzt. aus Porthook, Katerhook und Holthook, jedoch ist der Katerhook mit dem Holthook verschmolzen unter dem Namen Holthook; und bilden jetzt der Porthook und der Holthook den ganzen „H o o k“ oder Gesellschaft Dreangel.

§ II

Für den Ankauf eines Wohnhauses oder Scheune im Hook werden zwölf Mark bezahlt. Jedoch beim Ankauf eines halben Hauses bloß sechs Mark.

§ III

Falls der Einthümer das Haus selbst bewohnen will, muß er, wenn er bisher nicht zu unserem Hook gehörte für sein Einziehen sechs Mark bezahlen.

Gehörte er schon im Hook, dann bezahlt er drei Mark fürs Einziehen.

§ IV

Miethlinge müssen von einem ganzen Wohnhaus drei Mark bezahlen.

§ V

Derjenige welcher ein halbes Wohnhaus miethet, sei es um die größere oder kleiner Hälfte muß fürs Einziehen eine Mark und fünfzig Pfennige bezahlen.

§ VI

Alleinstehende Frauenpersonen welche weniger als ein halbes Wohnhaus beziehen, zahlen 50 Pfg.

§ VII

Der Eigenthümer des Hauses muß für die Gelder im § 4, 5 und 6 als Selbstschuldner bürgen.

§ VIII

Wer wiederholt in unserm Hook einzieht bezahlt die Hälfte der im Paragraph 4, 5 und 6 festgelegten Summen.

§ IX

Wer sich im Hook verheirathet muß dafür drei Mark bezahlen.

§ X

Vorstehende Gelder (von Paragraph 2 - 9 einschl.) müssen am nächstfolgenden Fastnacht beim Rechnungsführer bezahlt werden.

In besonderen Fällen kann nach Ermessen der Fastnachtsgäste Ausstand gegeben werden.

§ XI

Derjenige welcher den Fastnacht halten muß, bezahlt am selben Fastnacht drei Mark.

Fastnacht vorher bezahlt er schon 50 Pfennige.

§ XII

Die Musikanten speisen Fastnacht Sonntagsabends an dem Hause wo der Fastnacht gefeiert wird, an den beiden folgenden Tagen bei den Fastnachts-Wirthen. Es ist also derjenige, welcher den Fastnacht hat verpflichtet die Musikanten einen ganzen Tag in Kost zu nehmen, oder zu befriedigen.

§ XIII

Die Fastnacht geht jährlich der Reihenfolge nach auf zwei Wohnhäuser über, aus jedem Hook auf einem Hause.

§ XIV

Diejenigen Haushaltungen auf denen der Fastnacht lastet, müssen vierzehn Tage vorher im ganzen Dreangel eine spezielle Einladung zu Fastnacht ergehen lassen, bei sofortiger Strafe von einer Mark.

§ XV

Gemeinschaftliche Besitzer eines Wohnhauses haben die Lasten welchen in dem Paragraphen 11, 12, 13 und 14 enthalten sind gemeinschaftlich gleichtheilig zu tragen.

§ XVI

bei Sterbefällen in der Nachbarschaft ist jeder verpflichtet, die bisherigen üblichen Dienste zu leisten und zwar ohne jegliche Vergütung. Diese Dienste bestehen darin:

Der Notnachbar zeigt den Todesfall der Nachbarschaft an, und bitte ganz Südlohn am Begräbnis teilzunehmen.

Auch gibt er den Nachbarn die Dienste kund.

b. Die vier nächsten Nachbarn holen den Sarg, wozu sich dann die anderen betr. Nachbargesellen um den Todten anzukleiden und in den Sarg legen.

c. Es werden mehrere Nachbarn zum tragen der Leiche beordert welche hierin nachkommen müssen.

§ XVII

Wer verhindert ist oder sich weigert diesen Bestimmung in Paragraph nachzukommen, muß einen freien Vertreter stellen, oder am nächsten Fastnacht für jeden Übertretungsfall fünfzig Pfennig Strafe zahlen, beim Rechnungsführer

§ XVIII

Die sog. Kränzebiere sind von heute an bei Strafe von fünfzig Pfennig verboten, welche dann nächsten Fastnacht von denen zu bezahlen sind der ein Kränzebier gibt.

§ XIX

Wer sich weigert den Inhalt sämtl. vorstehender Paragraphen nachzukommen, also auch den einen Paragraphen übertritt, der nicht von einem anderen vorstehenden Paragraphen gelöscht kann aus der Nachbarschaft, sowie aus dem ganzen Hook ausgeschlossen werden.

§ XX

Soll jemand ausgeschlossen werden, dann hat der Rechnungsführer eine Generalversammlung anzuberaumen, welche dann nach Stimmenmehrheit endgültig über den Sünder beschließt.

§ XXI

Ist jemand aus der Nachbarschaft verstoßen, darf von keinem Mitgliede des Dreangel demselben ein Dienst geleistet werden. Bei Überweisung jeden Dienstes muß der Betreffende dann nächsten Fastnacht fünfzig Pfennig Strafe bezahlen, welche dem Rechnungsführer zu entrichten sind. Im Weigerungsfalle kommt der Paragraph XVIII sowie XX zur Anwendung.

§ XXII

Wünscht ein ausgestoßener wieder aufgenommen zu werden, hat er sich beim zeitigen Rechnungsführer zu melden, welcher dann eine Generalversammlung anberaumt.

Der Ausgestoßene hat sich dann der Strafe zu unterziehen, welche diese Versammlung festsetzt.

Selbige kann eine Strafe von einer Mark bis zwanzig Mark festsetzen und beschließt nach Stimmenmehrheit gültig hierüber.

Der Rechnungsführer leitet die Versammlung.

§ XXIII

Nach gefeierter Fastnacht wird jedesmal, und zwar am Tage der Abrechnung ein neuer Rechnungsführer mit Stimmenmehrheit gewählt.
Es darf jedoch der nämliche fortwährend wieder gewählt werden.

§ XXIV

Ist der Rechnungsführer wegen Paragraph XX und § XXII oder aus anderen wichtigen Gründen genöthigt, eine Generalversammlung zu berufen, so erhält er für die spezielle Einladung als Vergütung (am nächsten Fastnacht) für jede Berufung dreißig Pfennige.

§ XXV

Der Rechnungsführer muß nach Kräften für die Betreibung der Strafgeder sorgen, weil solche ohne Abmachung nicht gezahlt zu werden brauchen.

§ XXVI

Über die Verwendung der Strafgeder beschließen tags nach Fastnacht die Festgäste mit Stimmenmehrheit, wo dann der Rechnungsführer den Vorsitz hat, und bei Stimmengleichheit das Los entscheidet.

§ XXVII

Sollen neue Paragraphen in diesem Buche aufgenommen werden, dann hat der Rechnungsführer eine allgemeine Versammlung anzuberaumen, welche dann nach Stimmenmehrheit gültig verfügen kann.

Nachtrag:

Wegen mangelhafter Theilnahme zum Beschluß des Fastnacht ist am 6. Februar 1907 einstimmig folgendes beschlossen worden:

Einer aus dem Hause soll zu Feststellung der Fastnachtsfeier (ohne Zwang zur Mitfeier) erscheinen. Soll derselbe ohne genügenden Grund nicht kommen, so wird er zu einer Geldstrafe 50 Pfennige herangezogen.

Vorgelesen und genehmigt (Es folgen die Unterschriften von 10 Nachbarn)

Die Nachbarn des Porthooks (Es folgen die Unterschriften von 24 Nachbarn)

Die Nachbarn des Holthooks (Es folgen die Unterschriften von 29 Nachbarn)

Abschrift aus:

Schriften der volkskundlichen Kommission im Provinzialinstitut
für Westfälische Landes- und Volkskunde

Heft 10 – Nachbarschaften im westlichen Münsterland von Franz Krings

Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung Münster Westfalen 1952

Das Original des Nachbarschaftsbuches ist vermutlich in den Kriegswirren verloren gegangen oder bei der Bombardierung Südlohns vernichtet worden.

Nach Rücksprache im Jahr 2009 mit der Geschäftsführerin Christiane Cantauw von der Volkskundlichen Kommission für Westfalen beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe hat der Autor die Dissertation in den 1930er Jahren geschrieben und vermutlich in dieser Zeit das Nachbarschaftsbuch in Südlohn eingesehen. Die Veröffentlichung ist dann kriegsbedingt erst 1952 erfolgt.

Recherchen von Frau Cantauw, ob ggf. im Nachlass des Autors (verstorben 1990, von der Ehefrau dem Heimathaus Telgte vermacht) Kopien oder weitere Informationen vorhanden sind, blieben leider erfolglos.

gez. Manfred Röttger